

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Ausführliche und warhafftige Beschreibung, wie es mit  
denen Criminal-Processen und darauf erfolgten  
Executionen wider die drey Grafen Nadaßdi,  
Peter von Zrin und Frantz Christophen Frangepan ...**

**Nádasdy, Ferencz  
Zrínyi, Péter  
Frankopan, Franjo Krsto**

**Nürnberg, 1671**

"Von des R. Oe. Abelichen Criminal Judiciii wegen/dem Edlem Georg Achatz  
Dornhoffer [...]"

[urn:nbn:de:bsz:31-112825](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-112825)

Sohn besagte Land-Mannschafft gelassen werde / weiln  
er sein Sohn disfalls ganz unschuldig : Vorüber Herz  
von Ubele zuruck gegeben / in dergleichen atrocibus Cri-  
minibus læsæ Majestatis, Rebellionis & Perduellionis, bes-  
felchten die Befehl der Rechten / daß die Straffen / und  
dergleichen Ehr- Beraubungen auch die Sohn ( Sie  
seynd unschuldig / oder schuldig ) zu empfinden : nach dem  
Spruch Hier. am 31. Patres commederunt Uvam acer-  
bam, & Dentis Fliorum obstupuerunt, Die Vätter hät-  
ten bittere Weintrauben geessen / un die Zähn der Kinder  
haben sich darüber entsetzt: Es gebe und nehme aber diese  
sein / und des Sohns ausschliessung von der Landman-  
schafft / der Hauptsachen nichts / sondern seye nur ein  
äusserliche Solennitet, wann sich der Sohn wol verhal-  
ten / treu seyn / und verbleiben werde / seye nicht zu zweif-  
len / Ihre Kaiserl. Majest. werden schon darob seyn / daß  
er Sohn / zu diesem Kleinod wiederum restituirte werde /  
darauf er Fürbietter das Decret abgelesen / nemlich

**W**On des N. De. Adelichen Criminal-Judicii we-  
gen / dem Edlen Georg Ulrich Dornhoffer / Für-  
bietter und Pottenmeister bey denen N. De.  
Lands-Rechten hiemit anzubefehlen ; Nachdem Peter  
Graf Zrin als Reus Criminis Perduellionis & læsæ Ma-  
jestatis in heutiger Session aus dem Consortio der N. D.  
Land-Leut / so wol vor sein Person / als seinem Sohn /  
für ausgeschlossen erkennt worden / diesemnach sollte er  
Fürbietter ihme Grafen Zrin diese Exclusion mündlich

mit Ablefung dessen intimirn, so dann solche seine Ver-  
richtung/ mit Zurück-Beschliessung dieses Decrets um-  
ständig relationirn / Actum Wienn im Landhaus den  
29. Aprilis 1671. Jahrs.

Nach diesem haben die Herrn Rätthe und Commis-  
sarien/ von ihme Zim das letzte Urlaub genommen/ und  
er ihnen seinen Sohn nochmalen bestens befohlen.

Hernach seynd Sie Herrn Rätthe und Commissarien  
zum Frangepan gangen/ der von ihnen abermal Urlaub  
genommen/ und Herrn von Abele nochmalen gefragt/  
ob er darauf sterben könne/ daß Ihre Kais. Maj. ihme  
seine Missethaten völlig verziehen/ der geantwortet/ ja  
er könne sicherlich auf dieses sterben/ daß nemlich Ihre  
Kais. Maj. ihme dieselbe in dero mildisten Herzen als-  
bald verziehen/ so bald Sie solche nur innen worden/ zu  
dieser Straff aber/ wären Sie ratione boni publici ge-  
müßiget worden: Auf dieses gabe er zurück: D mit  
was für Vergnügung sterbe ich/ nach dieser angehör-  
ten Erquickung benebens gefragt/ ob die verhoffte Gnad  
wegen der rechten Hand noch nicht ankommen seye:  
Herr von Abele sagte/ Sie hätten noch kein Antwort/  
doch versprechen Sie ihme/ die Execution wider ihne eh-  
ender nicht fortgehen zu lassen/ Sie hätten dann vorhero  
ein Antwort/ es wäre dieselbe hernach gut/ oder böß:  
dahero er sich zuversichern/ daß er ehender nicht sterben  
solte/ es wäre dan vorhero ein Antwort vorhanden/ und  
er hätte solche zuvor vernommen/ auf welches er Frange-  
pan geantwortet / D wie leicht und freudenreich würde  
ich

ich sterben / und meinen Kopf dargeben / wann ich nur  
die rechte Hand bey dem Leib behalten / und erhalten könnte /  
Er Herz von Abele / Sie hoffeten Ihre Kaiserl. Majest.  
würden sich dißfalls aus angeborner Güte erweichen  
lassen / und nach diesen und mehr andern Discursen, auch  
weilen es schon gegen 9. Uhr gangen / haben Sie Herrn  
Räthe und Commissarien auch von ihme das letzte Ur-  
laub genommen / und er den Herrn von Abele umfan-  
gen / und die Hand geküßt.

Darauf haben Sie Herrn Räthe und Commissarien,  
sich in dem ersten Hof des burgerlichen Zeughaus auf  
den Gang auf ihr mit schönen türckische Teppich zuberei-  
ten Ort niedergesetzt / und Herz Stadt-Richter also bald  
zwey von denen Beyßizern zu Ihnen geschickt / und dero  
Befehl abgeholt / welchen Sie gesagt / es seye schon Zeit  
der Execution mit dem Zrin ein Anfang zumachen / dar-  
auf sie beede Beyßizer / als Herz Michael Marekl / und  
Herz Hanns Christoph Gerubel ihme Zrin solches an-  
gezeiget / und ist derselbe zu Abhörnung des Urtheils in  
folgender Ordnung in besagtem ersten Hof / rab ge-  
führt worden. I. Sie beede Stadt-Gerichts-Beysitzer.  
II. Etliche Musquetirer. III. Er Zrin. IV. Sein Beicht-  
Vatter und Socius. V. Herz Hauptman von der Ehr /  
und ein Corporalschafft hernach. Hierauf thäte Herz  
Stadt-Richter ein kurze Red / und lässete der Gerichts-  
Schreiber Maximilian Haan / das nachfolgende Ur-  
theil ab.